

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.01.2011

Geschäftszeichen:

III 3-1.19.30-154/10

Zulassungsnummer:

Z-19.30-2007

Antragsteller:

Geberit Weilheim GmbH

Am Weidenbach 3

82362 Weilheim

Geltungsdauer

vom: **12. Januar 2011**

bis: **12. Januar 2016**

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähige Installationsbauteile "Geberit Sanbloc ... FS90"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 14 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der feuerwiderstandsfähigen Installationsbauteile vom Typ "Geberit Sanbloc ... FS90" und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähige Bauteile (spezielle Bauteile mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten nach DIN 4102-2¹; unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2)²

Die Zulassungsgegenstände werden im Folgenden Installationsbauteile genannt.

1.1.2 In Abhängigkeit der Ausführung und des Anwendungszweckes werden folgende Installationsbauteile unterschieden:

- a) Installationsbauteil "Geberit Sanbloc WC-Baustein FS90" (für WC-Anschlüsse)
- b) Installationsbauteil "Geberit Sanbloc UR-Baustein FS90" (für Urinalanschlüsse)
- c) Installationsbauteil "Geberit Sanbloc WT-Baustein FS90" (für Waschtischanschlüsse) und
- d) Installationsbauteil "Geberit Sanbloc AG-Baustein FS90" (für Ausgussbeckenanschlüsse).

1.1.3 Die Installationsbauteile bestehen im Wesentlichen aus den speziellen Sanitäreinbau- und Sanitäranschlusselementen der Firma Geberit Weilheim GmbH, Abdichtungen, integrierten Abschottungen, Tragkonstruktionen und den Befestigungsmitteln sowie ggf. speziellen Brandschutzbekleidungen, jeweils gemäß Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Installationsbauteile sind geeignet - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - als feuerwiderstandsfähige Bauteile in Verbindung mit inneren Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.2 angewendet zu werden. Installationsbauteile nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern - im eingebauten und einbaufertigen Zustand (s. Abschnitt 4), mit wassergefüllten Spülkasten bzw. Geruchverschlüssen, - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102 21 bzw. DIN EN 1363-1³ den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 90 Minuten bei einseitiger Brandbeanspruchung.

1.2.2 Die Installationsbauteile sind bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Verbindung mit

- mindestens 10 cm dicken Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁵ und DIN 1045-2, -2/A1⁶ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tab. 3, sind zu beachten.) oder
- mindestens 11,5 cm dicken Wänden oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁷ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁸ bzw. -2⁹ mit Druckfestigkeiten min-

¹ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Die sanitärtechnische Anforderung selbst ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

³ DIN EN 1363-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen

⁴ DIN 1045-1:2001-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion

⁵ DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

⁶ DIN 1045-2:2001-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

⁷ und DIN EN 1045-2/A1:2005-01
DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung



destens der Festigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100¹⁰ bzw. DIN V 106¹¹ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder

- mindestens 17,5 cm dicken Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁷ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹² mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹³ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse 4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- mindestens 10 cm dicken Wänden aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge gemäß DIN 4102-4¹⁴, Tab. 43, sowie bewehrtem Porenbeton gemäß DIN 4102-4¹⁴, Tab. 44, oder
- Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11¹⁵, nach allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder
- Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4¹⁴ aus Schachtwänden in der Bauart gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen P-3078/0689-MPA BS (Knauf W 628), P-3079/0699-MPA BS (Knauf W629), P-3079/0699-MPA BS (Knauf K251), P-3910/5980-MPA BS (Promat 150.41), P-3215/2058-MPA BS (Rigips 3.80.10), P-3914/1672-MPA BS (Rigips 3.80.11), P-3216/2068-MPA BS (Rigips 3.80.12)) oder
- mindestens 10 cm dicken Trennwänden in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4¹⁴, Tab. 48, oder
- mindestens 10 cm dicken Trennwänden gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen P-3956/1013-MPA BS (Rigips 3.41.04), P-3157/4012-MPA BS (Knauf W116) und P-3912/6000-MPA BS (Promat 150.70)

auszuführen.

Diese angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2¹ bzw. DIN 4102-4¹⁴ bzw. I 90 nach DIN 4102-11¹⁵ entsprechen.

1.2.3 Auch unter Berücksichtigung der Ausführung der Installationsbauteile in den vor genannten feuerwiderstandsfähigen Wände erfüllen diese Wände weiterhin die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 sowie in Bezug auf die Baustoffklasse die der Feuerwiderstandsklasse F 90-AB¹. Sinngemäß gilt dies für die Installationsschächte: Sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften (MLAR¹⁶) die Verwendung nichtbrennbarer¹⁷ Baustoffe gefordert wird, wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.4 Die zulässigen Abmessungen sind den Anlagen 1 bis 13 zu entnehmen.

1.2.5 Sofern es der bestimmungsgemäße Gebrauch erfordert, dürfen beim Einbau mehrere Installationsbauteile seitlich aneinandergereiht werden.

8	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
9	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
10	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
11	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
12	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
13	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
14	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
15	DIN 4102-11:1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 11: Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
16	MLAR	Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern
17	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt-Mitteilungen", Sonderheft 39	



- 1.2.6 Die Installationsbauteile dürfen nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.7 Die Installationsbauteile sind in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung mit Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.2 im Innenbereich von baulichen Anlagen nachgewiesen.
Nachweise zum Wärme- und/ oder Schallschutz, sowie weiterer Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall – unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.
- 1.2.8 Die Bestimmungen anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte bzw. die Konstruktion

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Eigenschaften

2.1.1.1 Feuerwiderstandsfähigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Raumabschluss) der Installationsbauteile wurde nach DIN EN 1364-1¹⁸ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN 4102-2¹) bestimmt.¹⁹

2.1.1.2 Sonstige Eigenschaften

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Wände/Bauteile nach Abschnitt 1.2.2 unter Berücksichtigung der Ausführung mit Installationsbauteilen wurden geführt. Es sind die Bestimmungen von Abschnitt 3 zu beachten.

Weitere Nachweise siehe Abschnitt 1.2.7.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Allgemeines

Die Installationsbauteile müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellung denen entsprechen, die in den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

Der grundsätzliche Aufbau ist im Folgenden beschrieben. Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Installationsbauteile, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.2 Installationsbauteil "Geberit Sanbloc WC-Baustein FS90" (für Wand-WC-Anschlüsse)

Der Aufbau ist den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

Das Installationsbauteil besteht im Wesentlichen aus:

- speziellem, mineralischen Porenbeton,
- beidseitig angeordneten Stahlzargen,
- einer einseitigen, einlagigen Bekleidung aus 20 mm dicken, nichtbrennbaren (DIN 4102-A)²⁰ Feuerschutzplatten,
- einer oberen, zweilagigen Abschlussplatte, dem integrierten PE-Spülkasten, Hersteller Firma Geberit GmbH²¹,
- Fußstützen aus verzinktem Stahlblech,
- dem PE-Wand-WC-Bogen oder PE-Anschlussstück für Wand-WC mit integrierter Rohrabschottung "RM90-Schott",

¹⁸ DIN EN 1364-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile; Teil 1: Wände

¹⁹ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Zulassungsgegenstandes ebenfalls berücksichtigt.

²⁰ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

²¹ Es dürfen auch Systeme anderer Hersteller verwendet werden, sofern die Randbedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere hinsichtlich Größe und Mindestporenbetonüberdeckung, eingehalten werden (s. Anlage 8).



- der PE-Anschlussgarnitur zum Anschluss wandhängender WC-Becken und
- den Befestigungsmitteln²².

2.1.2.3 Installationsbauteil "Geberit Sanbloc UR-Baustein FS90" (für Urinalanschlüsse)

Der Aufbau ist den Anlagen 5 bis 7 zu entnehmen.

Das Installationsbauteil besteht im Wesentlichen aus:

- speziellem, mineralischen Porenbeton,
- beidseitig angeordneten Stahlzargen,
- einer einseitigen, einlagigen Bekleidung aus 20 mm dicken, nichtbrennbaren (DIN 4102-A)²⁰ Feuerschutzplatten,
- dem integrierten Einbaukasten mit darin installierter Urinal-Spülgarnitur, einschließlich Abdeckplatte, Hersteller Firma Geberit GmbH²¹,
- Fußstützen aus verzinktem Stahlblech,
- dem PE-Ablaufanschlussbogen mit integrierter Rohrabschottung "RM90-Schott" der PE-Anschlussgarnitur mit Urinal-Absaugegarnitur und
- den Befestigungsmitteln²².

2.1.2.4 Installationsbauteil "Geberit Sanbloc WT-Baustein FS90" (für Waschtischanschlüsse)

Der Aufbau ist den Anlagen 9 bis 12 zu entnehmen.

Das Installationsbauteil besteht im Wesentlichen aus:

- speziellem, mineralischen Porenbeton,
- beidseitig angeordneten Stahlzargen,
- der Befestigungsplatte für den Waschtisch,
- der Trinkwasserverrohrung mit Armaturenanschlüssen,
- Fußstützen aus verzinktem Stahlblech,
- dem PE-Ablaufanschlussbogen mit integrierter Rohrabschottung "RM90-Schott" und
- den Befestigungsmitteln²².

2.1.2.5 Installationsbauteil "Geberit Sanbloc AG-Baustein FS90" (für Ausgussbeckenanschlüsse)

Der Aufbau ist der Anlage 13 zu entnehmen.

Das Installationsbauteil besteht im Wesentlichen aus:

- speziellem, mineralischen Porenbeton,
- beidseitig angeordneten Stahlzargen,
- einer Befestigungsplatte für Wand-Ausgussbecken,
- der Trinkwasserverrohrung mit Armaturenanschlüssen,
- Fußstützen aus verzinktem Stahlblech,
- dem PE-Ablaufanschlussbogen mit integrierter Rohrabschottung "RM90-Schott" und
- den Befestigungsmitteln²².



2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Die für die Herstellung der Installationsbauteile zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die anderen speziellen Bauprodukte²³ gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2.3.

²²

Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Installationsbauteile, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Bestandteile nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 – ausgenommen die Fußstützen, die Ablaufanschlusselemente mit integrierter Abschottung und die Befestigungsmittel - sind werkseitig zu sog. Installationsbausteinen zusammenzubauen.

Die Ablaufanschlusselemente sind werkseitig mit den entsprechenden Abschottungen zu versehen.

2.2.1.2 Herstellung der Installationsbausteine

Die Herstellung der Installationsbausteine erfolgt werkseitig bei der Firma Geberit Weilheim GmbH; es sind dabei insbesondere die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

Die maßgeblichen Angaben zur Fertigung und zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.1.3 Korrosionsschutz

Alle Metallteile der Installationsbauteile sind werkseitig mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen.

2.2.1.4 Verpackungseinheit

Die Installationsbausteine, die Fußstützen, die Ablaufanschlusselemente mit integrierter Abschottung und die Befestigungsmittel sind jeweils – installationsbauteilbezogen - werkseitig zusammen zu verpacken (Verpackungseinheit) und zusammen auszuliefern.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Verpackungseinheiten nach Abschnitt 2.2.1

Jede Verpackungseinheit nach Abschnitt 2.2.1 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Jede Verpackungseinheit muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "Geberit Sanbloc ...²⁴ FS90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.30-2007
 - Herstellwerk
- Herstellungsjahr:



2.2.2.2 Kennzeichnung des eingebauten Installationsbauteils

Installationsbauteile nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Unternehmer (Errichter), der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Schild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Installationsbauteil(e) "Geberit Sanbloc ...²⁴ FS90"
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der das/die Installationsbauteil(e) fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-19.30-2007
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils in der Revisionsöffnung bzw. auf der Betätigungsplatte des Installationsbausteins innen dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlagen 1 bis 13 und s. Montageanleitung).

²³

Die Produktangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

²⁴

Die genaue Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes ist jeweils anzugeben.

2.2.3 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jedem Unternehmer (Errichter) nach Abschnitt 4.1, der die Installationsbauteile fertig stellt und einbaut, eine Montageanleitung zur Verfügung zu stellen. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Fertigstellen und Einbau des Installationsbauteiles
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Angaben zu den zulässigen Belegungen, Anschlüssen und Ausführungen
- Angaben zum Kennzeichnungsschild nach Abschnitt 2.2.2.2
- Angaben zur zulässigen Oberflächengestaltung (z. B. Fliesen, Anstriche) und zu den Revisionsöffnungen

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die Verpackungseinheiten nach Abschnitt 2.2.1

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig hergestellten Verpackungseinheiten nach Abschnitt 2.2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseitigen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Verpackungseinheiten nach Abschnitt 2.2.1 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die speziellen Bauprodukte²³ gemäß Abschnitt 2.2.1.1 ist die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit einer Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Verpackungseinheiten nach Abschnitt 2.2.1 und der speziellen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Überprüfung der Zusammensetzung und Herstellung des speziellen Porenbetons²⁵

Die Ergebnisse der werkseitigen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte und der Verpackungseinheiten nach Abschnitt 2.2.1 bzw. der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte, der Verpackungseinheiten nach Abschnitt 2.2.1 bzw. der Ausgangsmaterialien oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

²⁵

Die Zusammensetzung und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Bemessung der Gesamtkonstruktion (Wand einschließlich Installationsbauteil) muss für den Normalfall, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, erfolgen.

Die Wand, in die die Installationsbauteile eingebaut werden, muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Installationsbauteile (außer ihrem Eigengewicht und den planmäßigen Einwirkungen, d.h. dem Gewicht der Keramikbauteile und dem ggf. vorhandenen Nutzergewicht) keine zusätzliche Belastung erhalten.

Bei diesen auch in den Anlagen dargestellten Ausführungen handelt es sich um Mindestangaben und -abmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der Gesamtkonstruktion (Wand einschließlich Installationsbauteil); Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind nach DIN 4103-1²⁶ zu führen bzw. dem Versuchsbericht Nr. B4141 der Holzforschung München, HFM, vom 12.07.2004 zu entnehmen. Danach sind die o. g. Nachweise für den Einbau der Installationsbauteile in Wände mit einer maximalen Höhe von 4 m und für planmäßige Einwirkungen (aus den Keramikbauteilen und eventuellen Nutzergewichten) bis 200 kg erbracht.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Das Installationsbauteil muss am Anwendungsort aus den Bestandteilen nach Abschnitt 2.2.1 zusammengesetzt und fertig gestellt werden.

Installationsbauteile nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen (Errichtern) eingebaut und fertig gestellt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechendes Fachpersonal dafür einsetzen.

4.2 Bestimmungen für den Einbau

4.2.1 Allgemeines

Der Einbau der Installationsbauteile und die Befestigung hat nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

4.2.2 Abdeckungen und Fugenausbildung

Die Brandschutzbekleidungen müssen spaltfrei aneinandergesetzt und befestigt werden.

Beim Einbau in Massivbauteile müssen alle Lücken, Spalte und Fugen vollständig und umlaufend mit Mörtel und ggf. mit nichtbrennbarer¹⁷ Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000 °C, ausgefüllt und verschlossen werden.

4.2.3 Fertigstellung

Es ist zu beachten, dass die Installationsbauteile die mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesenen Leistungseigenschaften nur im eingebauten und einbau-

²⁶

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

fertigen Zustand aufweisen. Spülkästen und Geruchverschlüsse müssen dazu ständig wassergefüllt sein.

4.2.4 Sonstiges

Hinsichtlich der bauseitigen Anbringung der Keramikteile und der zulässigen Oberflächenbearbeitungen (z. B. Fliesen, Anstriche) sind die Angaben des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der das Installationsbauteil/die Installationsbauteile (Zulassungsgegenstand) einbaut und fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das/die von ihm eingebaute(n) und fertig gestellte(n) Installationsbauteil(e) und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung (s. Anlage 14). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

5.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Installationsbauteile ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. ständige Wasservorlage in den Spülkästen und Geruchverschlüssen; keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Der Betreiber ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darauf hinzuweisen (z. B. Übergabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Montageanleitung).

5.2 Nachbelegung und Nutzung

5.2.1 Werden die Installationsbauteile zum Zwecke der Nachbelegung geöffnet und bearbeitet, so ist darauf zu achten, dass die Installationsbauteile und die Konstruktionen nicht beschädigt werden.

Nach erfolgter Nachbelegung ist unter Berücksichtigung von Abschnitt 4 der bestimmungsgemäße Zustand der Installationsbauteile wieder herzustellen. Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.3 gelten entsprechend.

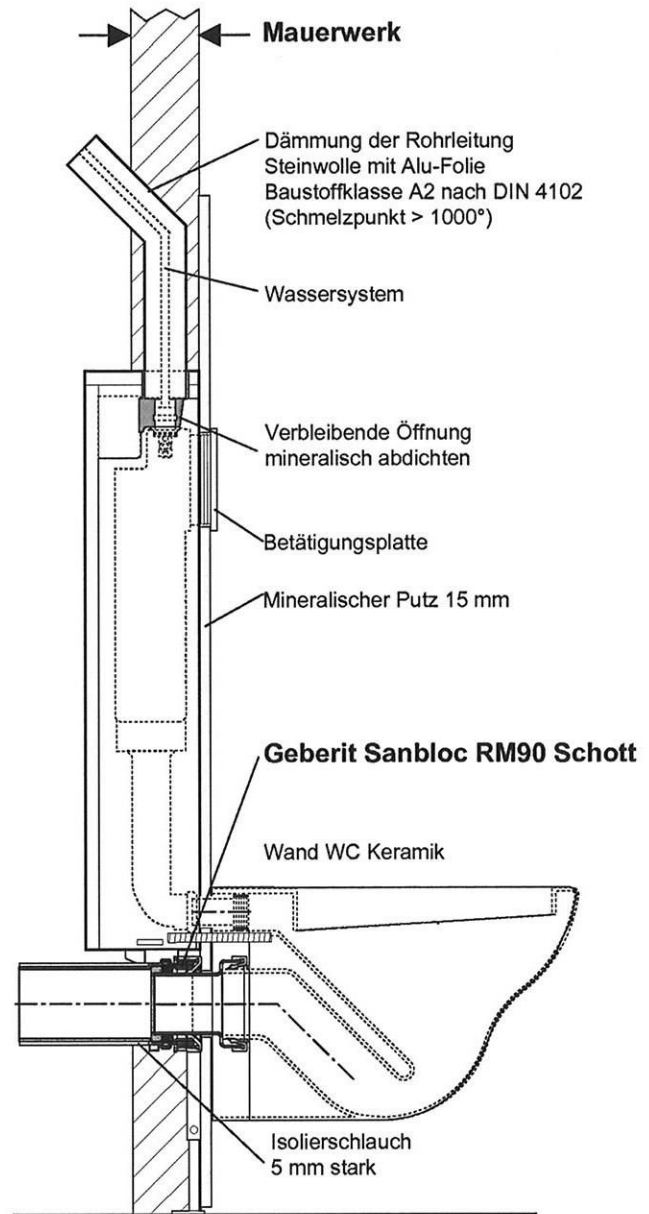
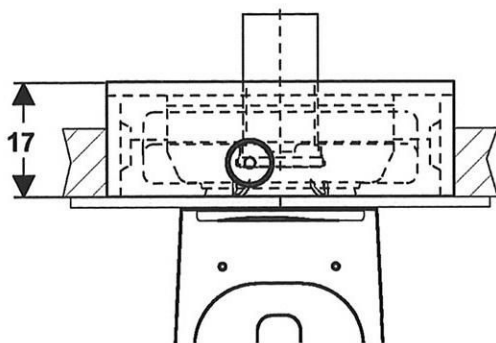
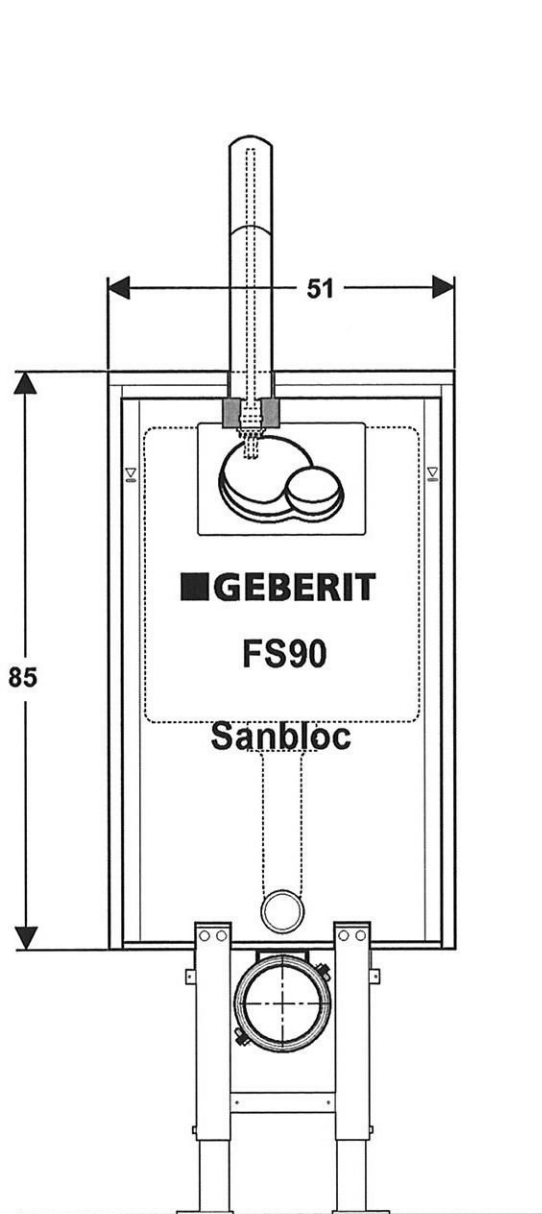
5.2.2 Im Falle des Austausches von einzelnen Bestandteilen ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Ausführung der Installationsbauteile wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

5.2.3 Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.3 gelten entsprechend.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt





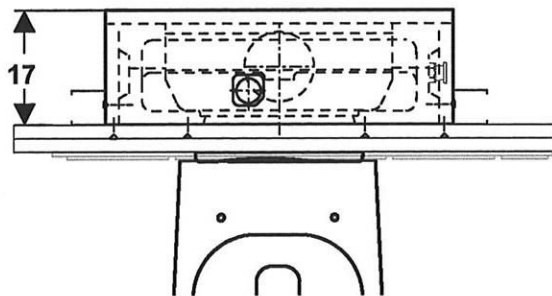
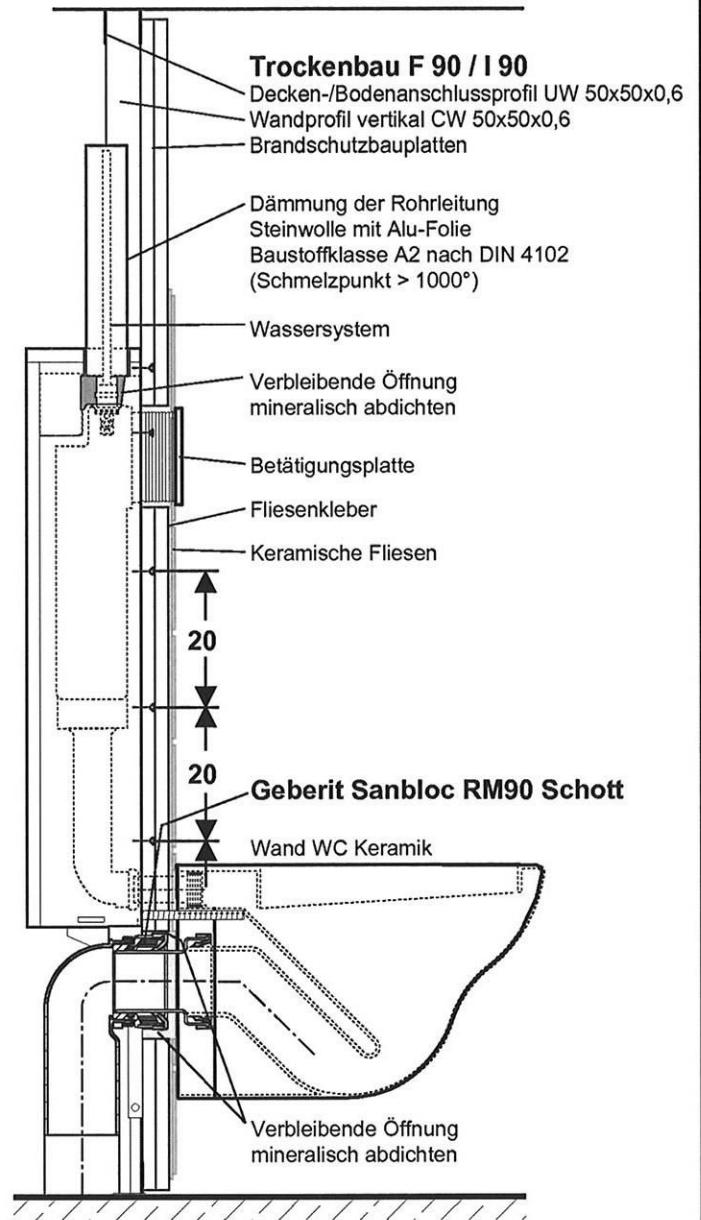
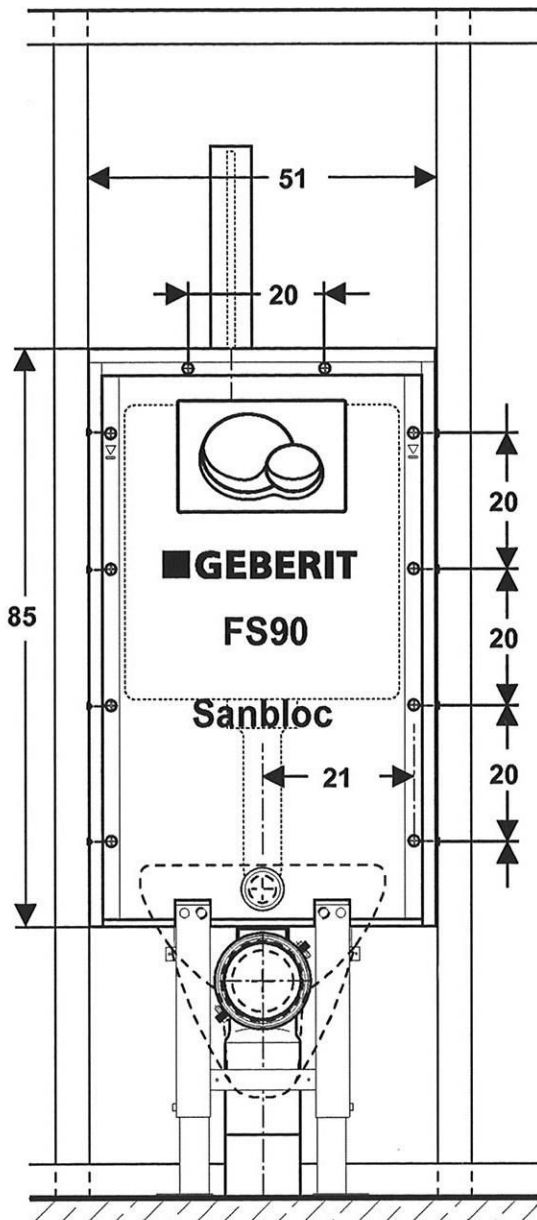
Fettgedruckte Masse in cm



GEBERIT Geberit Weilheim GmbH

Installationsbauteil „Geberit Sanbloc WC-Baustein FS90“
 Einbau in gemauerter Wand

Anlage 1



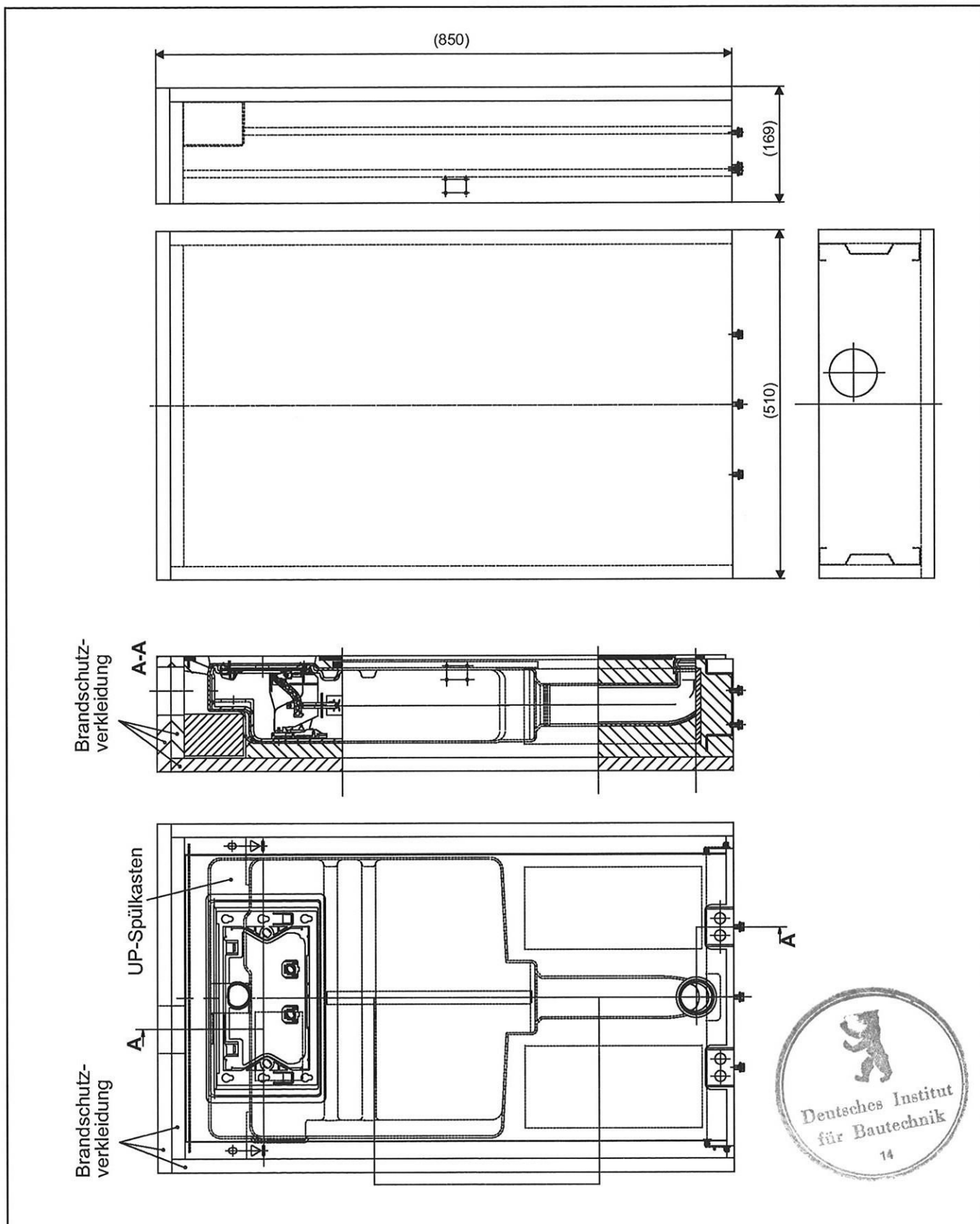
Fettgedruckte Masse in cm



■ GEBERIT Geberit Weilheim GmbH

Installationsbauteil „Geberit Sanbloc WC-Baustein FS90“
 Einbau in Trennwand / Schachtwand (Trockenbau)

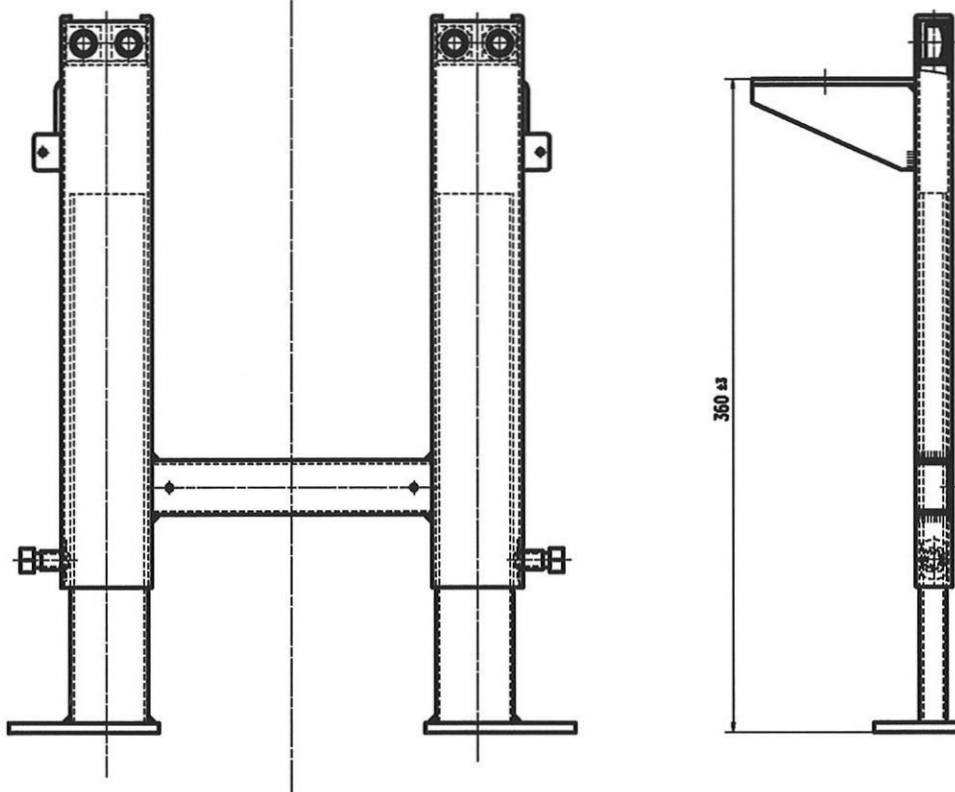
Anlage 2



■ GEBERIT Geberit Weilheim GmbH

Installationsbauteil „Geberit Sanbloc WC-Baustein FS90“
 Installationsbaustein

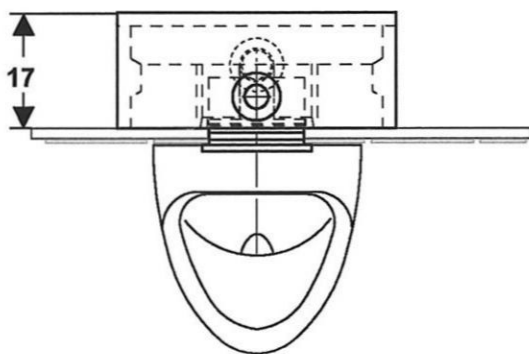
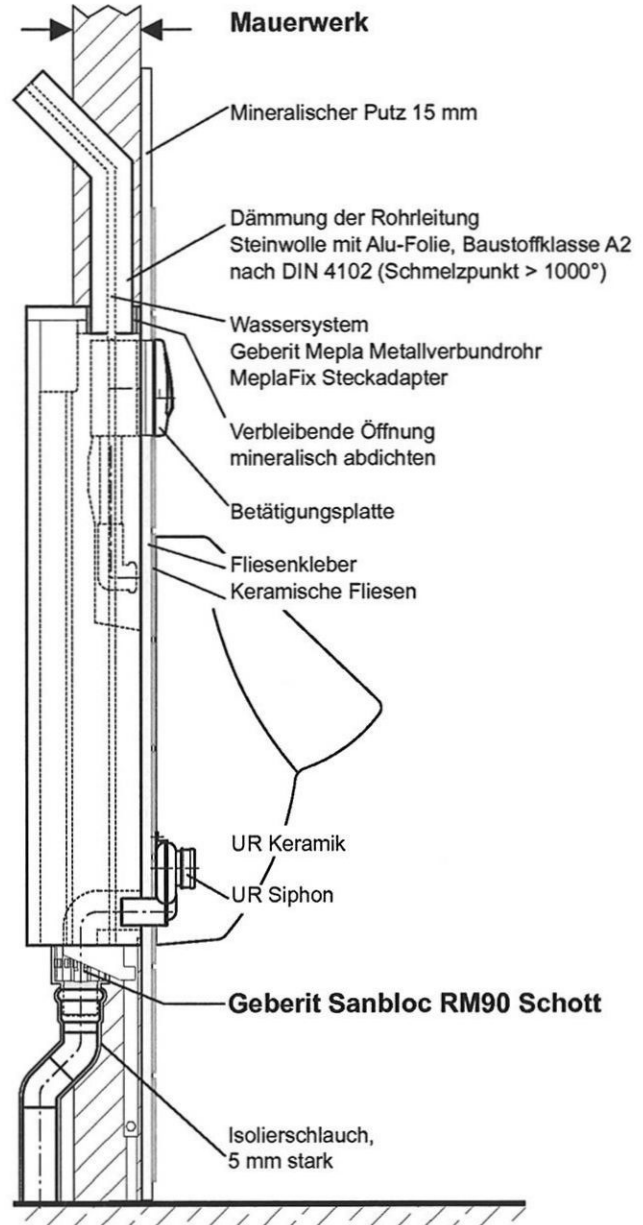
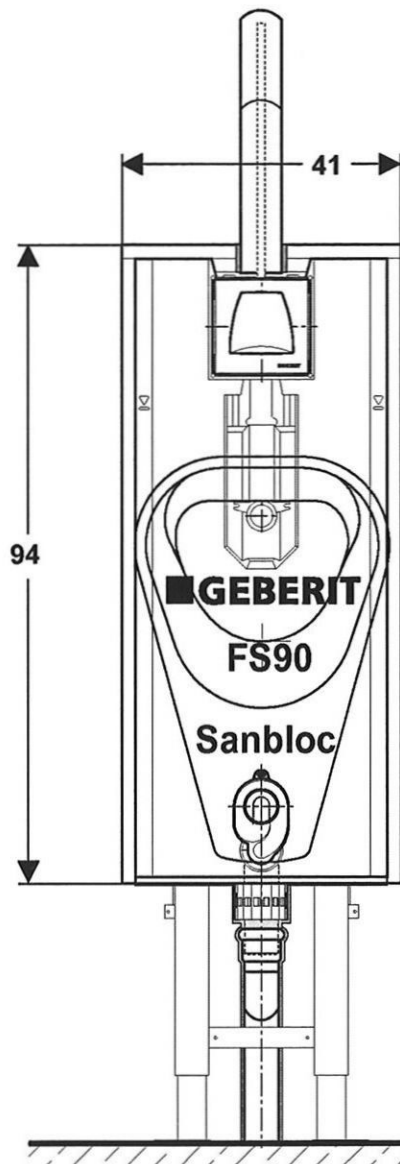
Anlage 3



■ GEBERIT Geberit Weilheim GmbH

Installationsbauteil „Geberit Sanbloc ... FS90“
Fussstützen

Anlage 4



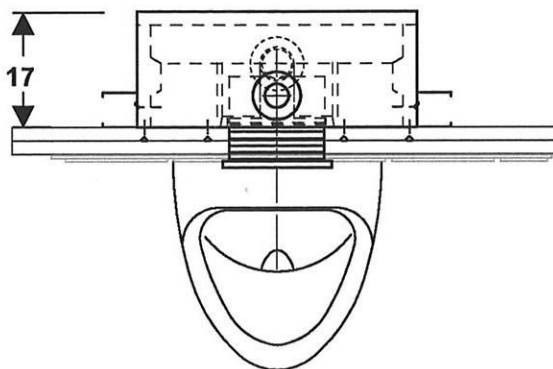
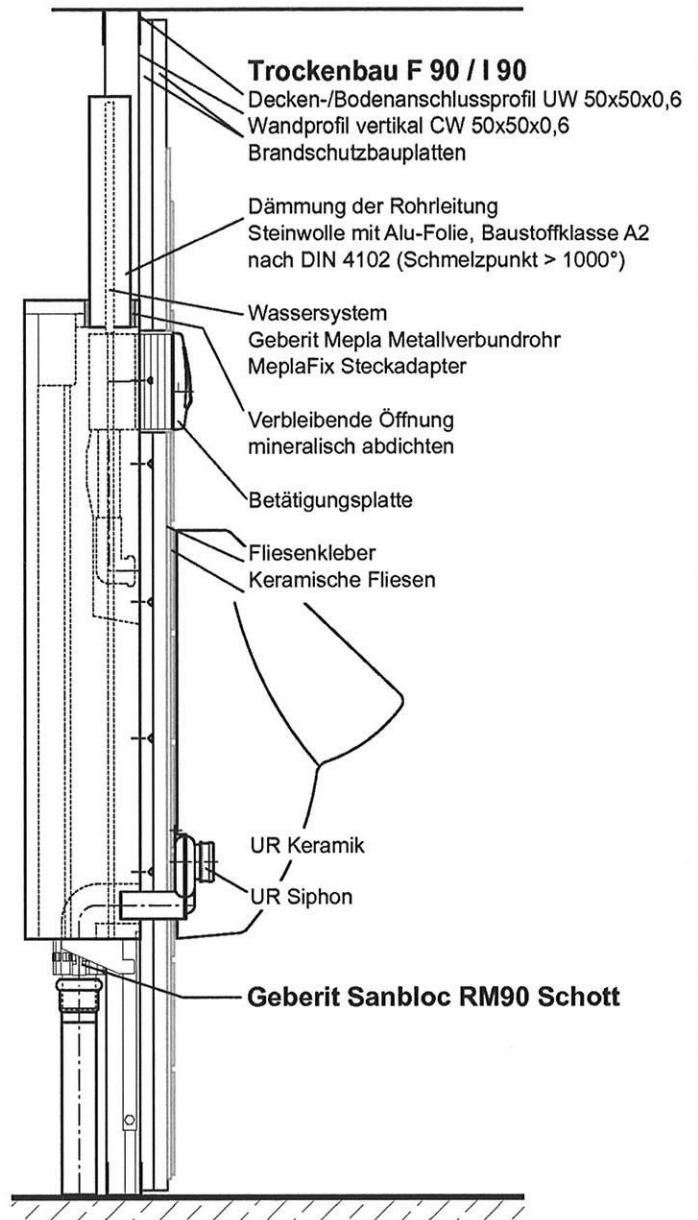
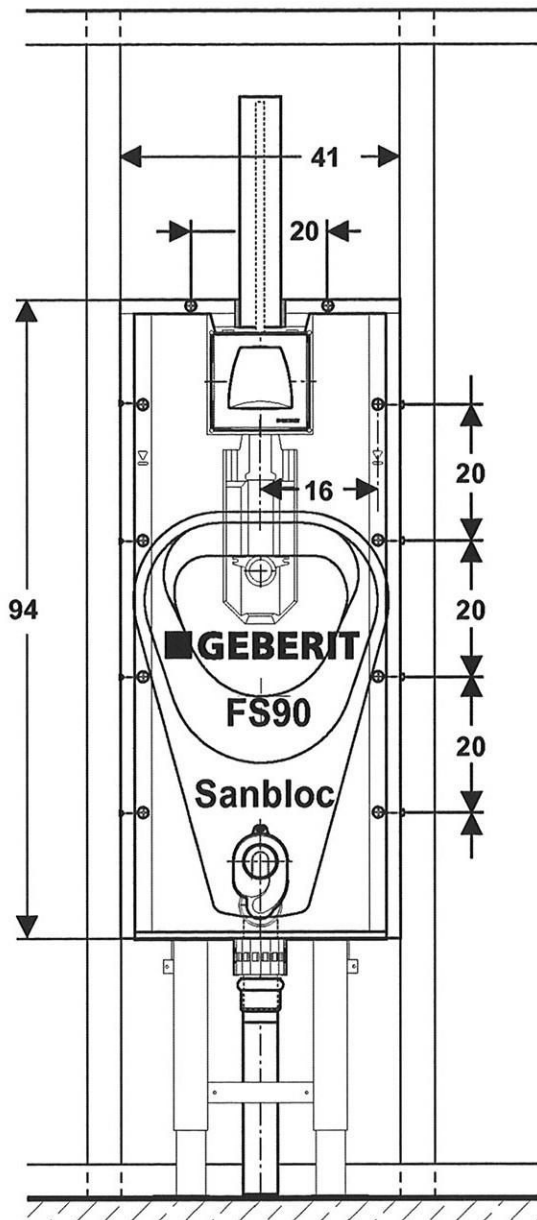
Fettgedruckte Masse in cm



GEBERIT Geberit Weilheim GmbH

Installationsbauteil „Geberit Sanbloc UR-Baustein FS90“
 Einbau in gemauerter Wand

Anlage 5



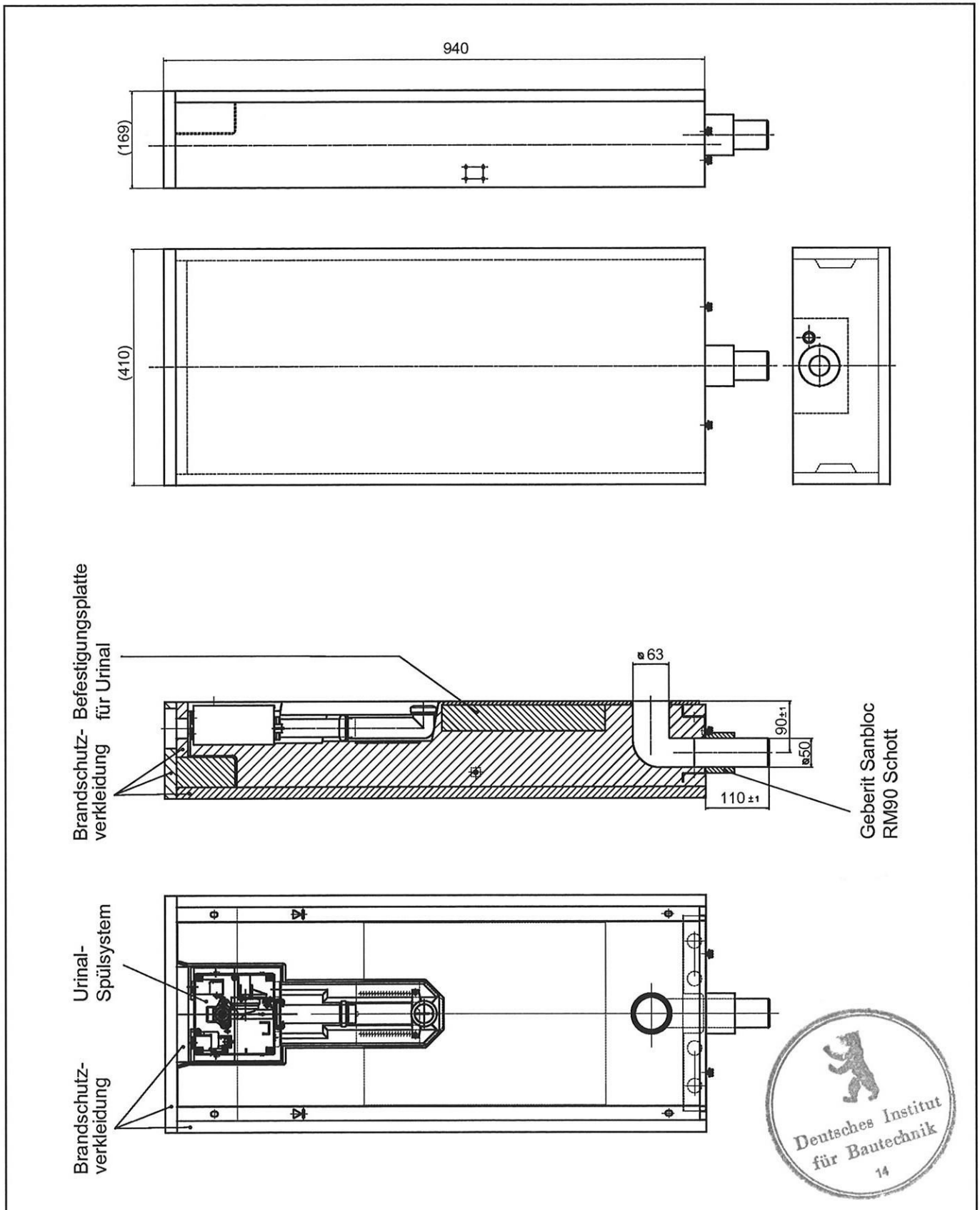
Fettgedruckte Masse in cm



GEBERIT Geberit Weilheim GmbH

Installationsbauteil „Geberit Sanbloc UR-Baustein FS90“
 Einbau in Trennwand / Schachtwand (Trockenbau)

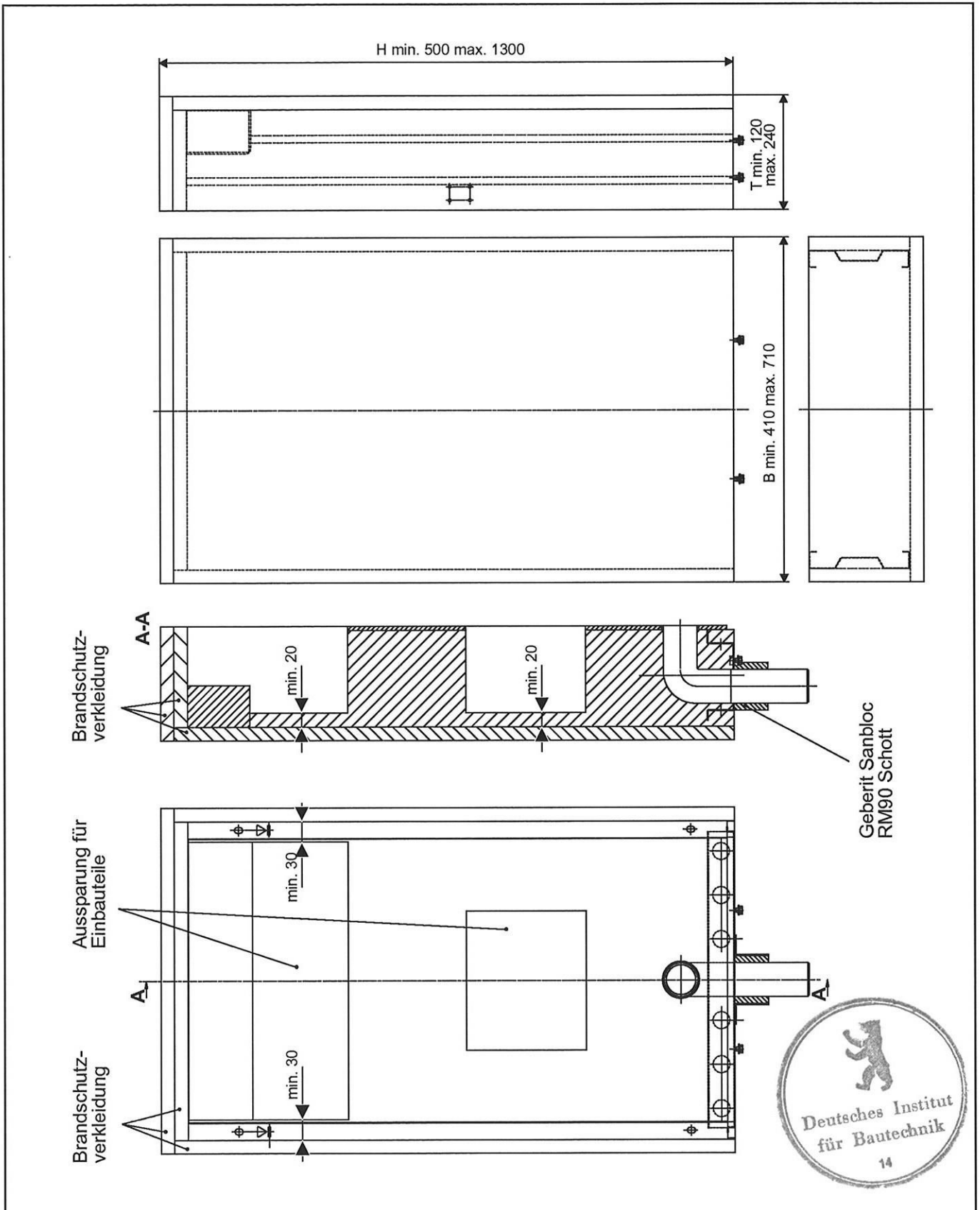
Anlage 6



■ GEBERIT Geberit Weilheim GmbH

Installationsbauteil „Geberit Sanbloc UR-Baustein FS90“
 Installationsbaustein

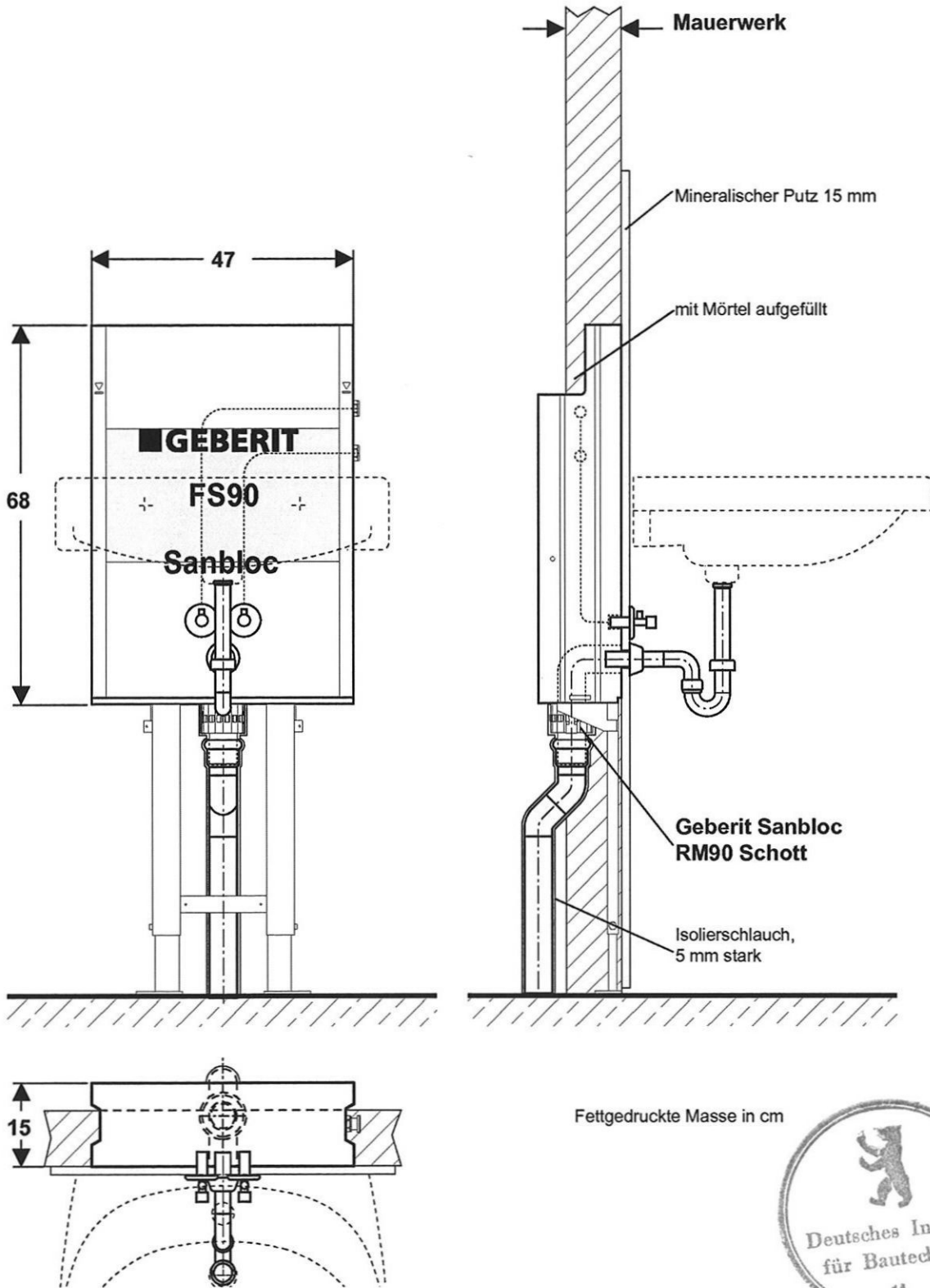
Anlage 7



■ GEBERIT Geberit Weilheim GmbH

Installationsbauteil „Geberit Sanbloc ... FS90“
 Sonderbaustein

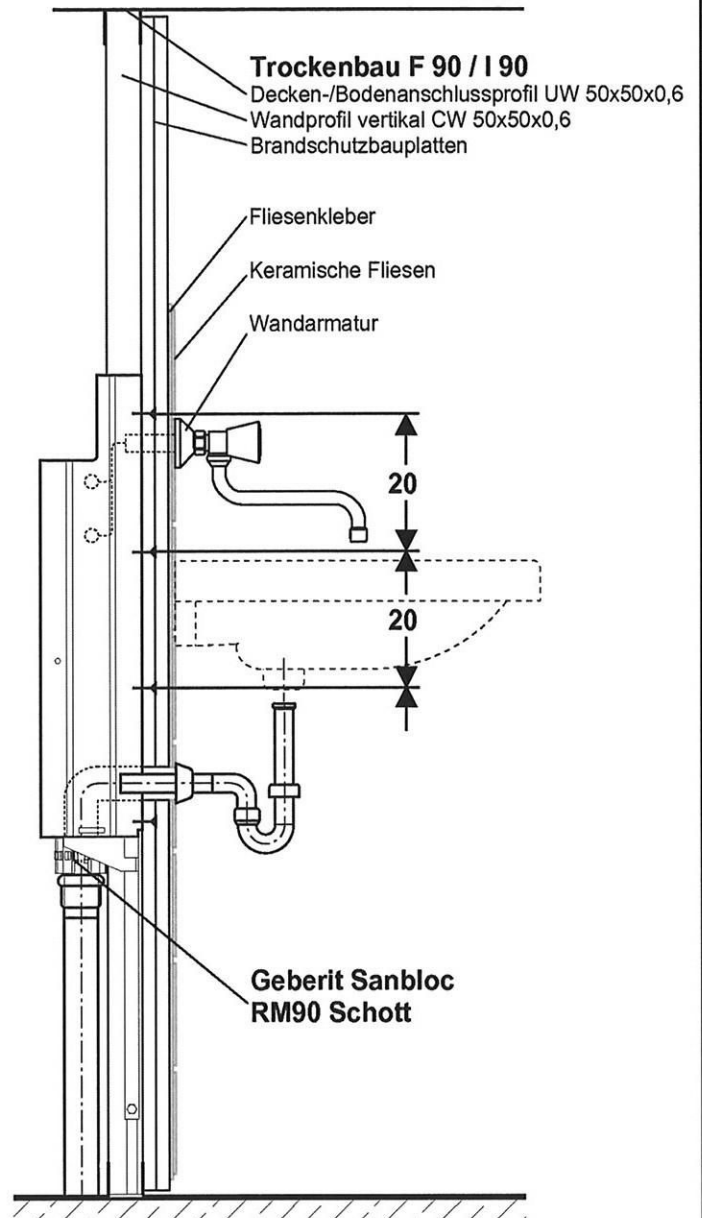
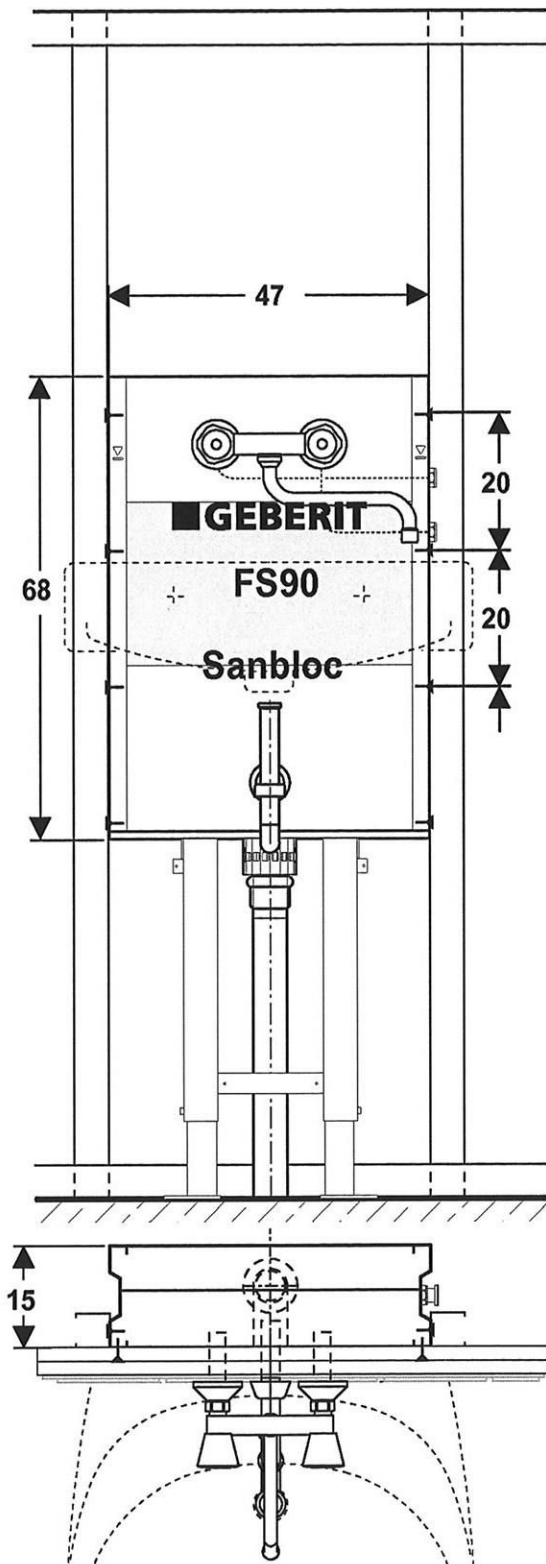
Anlage 8



■ **GEBERIT** Geberit Weilheim GmbH

Installationsbauteil „Geberit Sanbloc WT-Baustein FS90“
Einbau in gemauerter Wand

Anlage 9



Trockenbau F 90 / I 90

Decken-/Bodenanschlussprofil UW 50x50x0,6
 Wandprofil vertikal CW 50x50x0,6
 Brandschutzbauplatten

Fliesenkleber
 Keramische Fliesen
 Wandarmatur

Geberit Sanbloc
 RM90 Schott

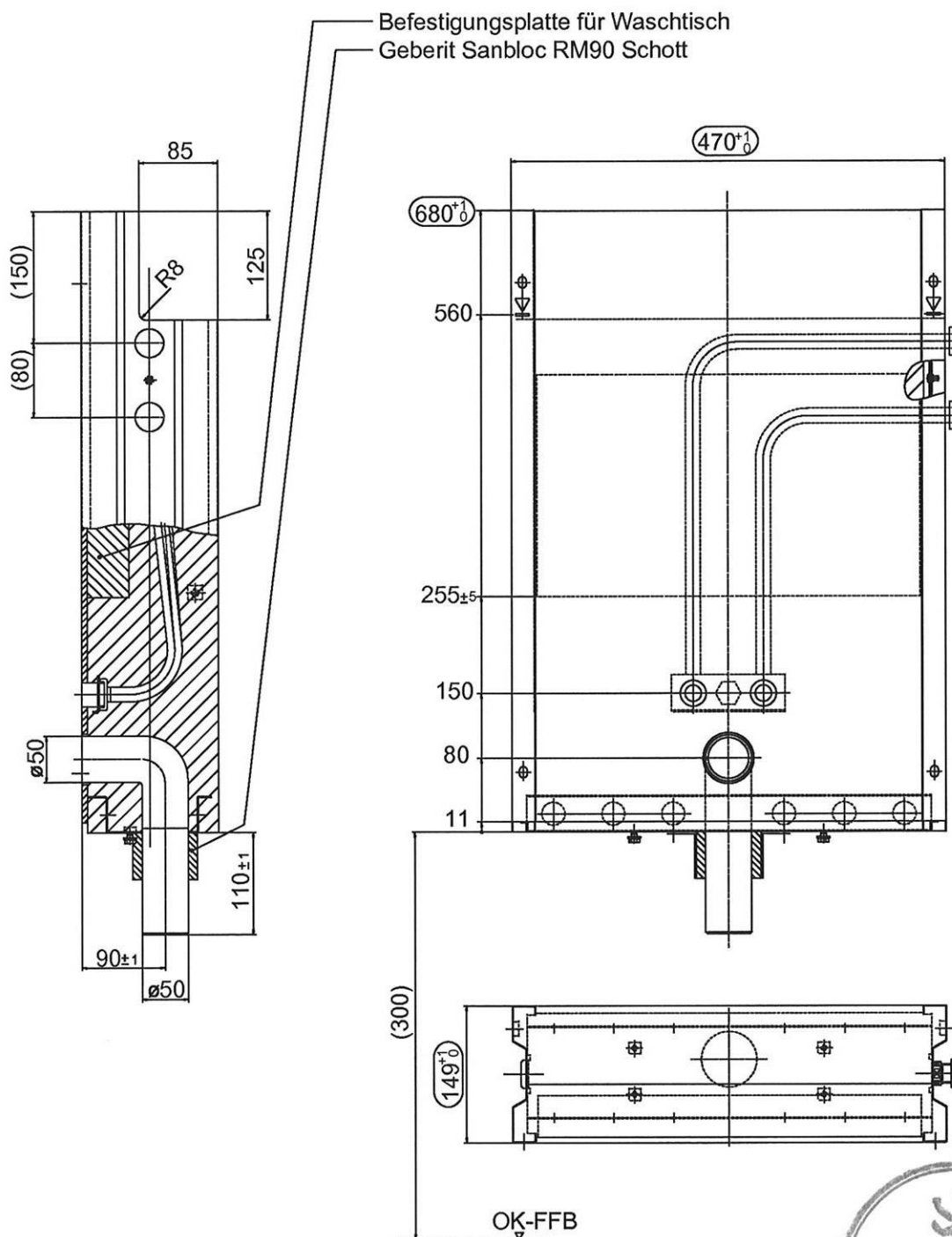
Fettgedruckte Masse in cm



GEBERIT Geberit Weilheim GmbH

Installationsbauteil „Geberit Sanbloc WT-Baustein FS90“
 Einbau in Trennwand / Schachtwand (Trockenbau)

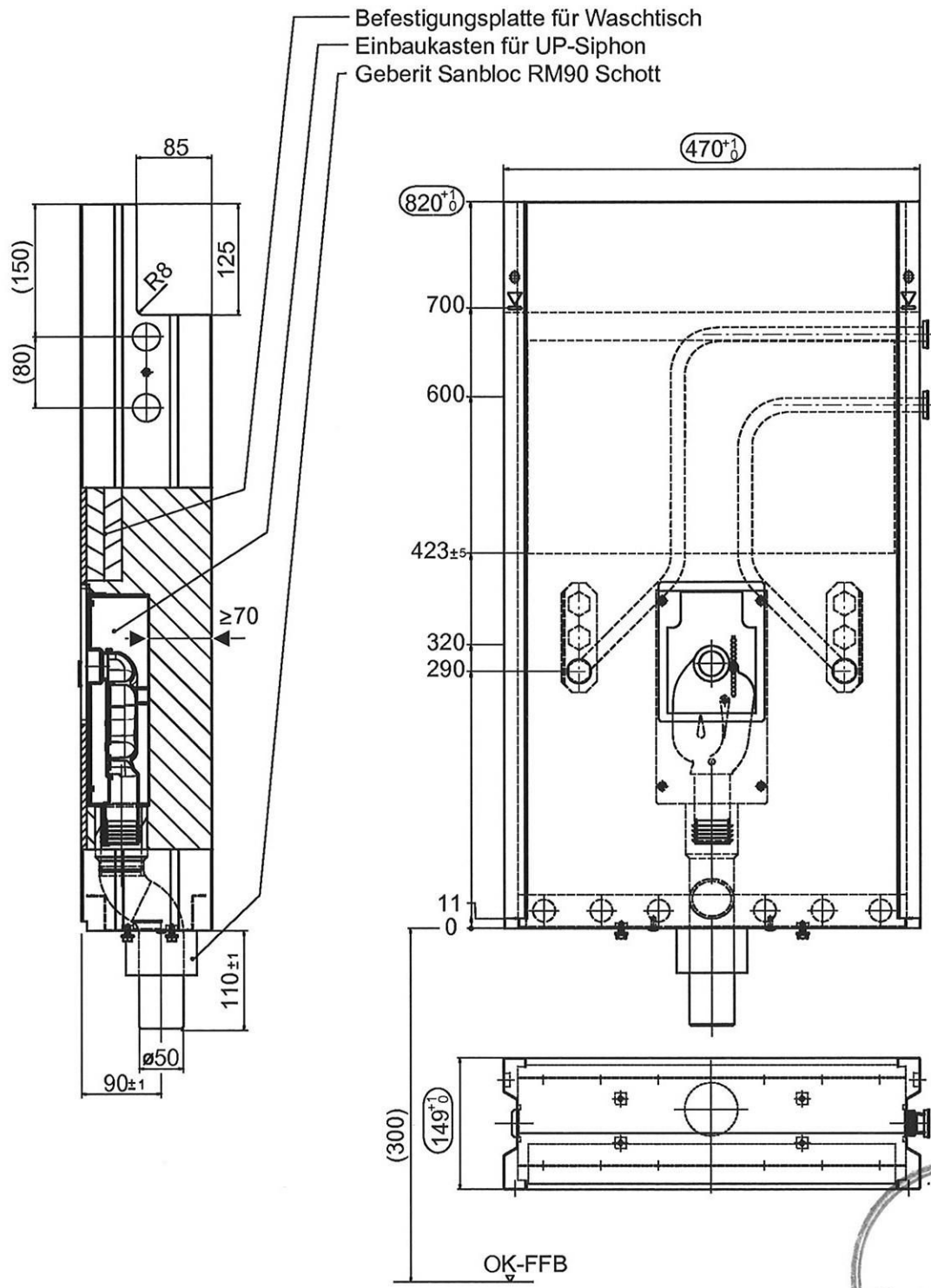
Anlage 10



■ GEBERIT Geberit Weilheim GmbH

Installationsbauteil „Geberit Sanbloc WT-Baustein FS90“
 Installationsbaustein

Anlage 11

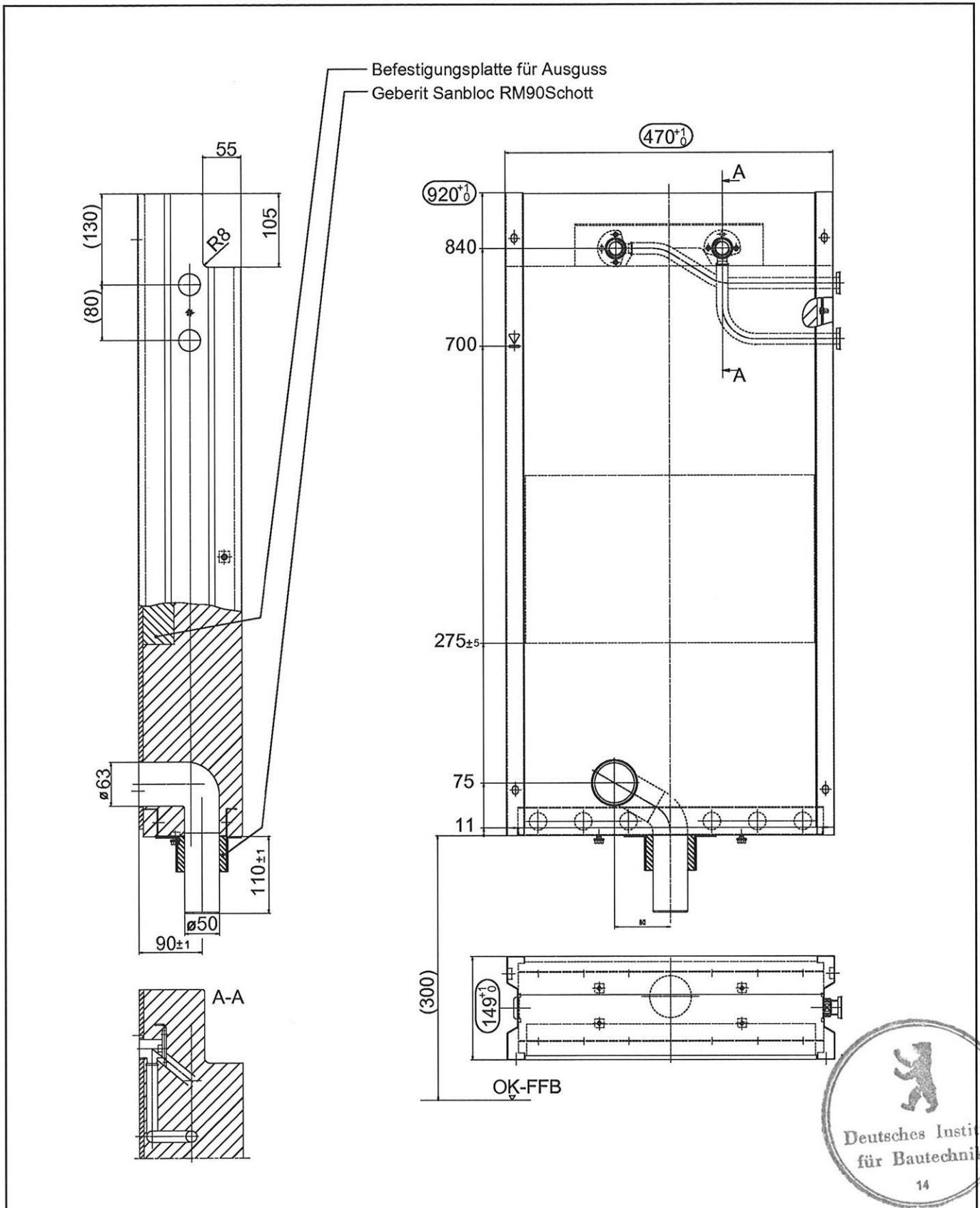


■ GEBERIT Geberit Weilheim GmbH

Installationsbauteil „Geberit Sanbloc WT-Baustein FS90“
 Installationsbaustein Variante UP-Siphon

Anlage 12





■ GEBERIT Geberit Weilheim GmbH

Installationsbauteil „Geberit Sanbloc AG-Baustein FS90“
 Installationsbaustein

Anlage 13

Feuerwiderstandsfähige Installationsbauteile
"Geberit Sanbloc ...¹FS90"

Anlage 14

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das/die **feuerwiderstandsfähigen Installationsbauteil(e)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:.....

- Baustelle bzw. Gebäude:.....

- Datum der Herstellung:.....

Hiermit wird bestätigt, dass das/die **feuerwiderstandsfähigen Installationsbauteil(e)** (Zulassungsgegenstand) hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.30-2007 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

¹ Die genaue Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes ist jeweils anzugeben.

